# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 32.



**(Nr. 12325.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218). Vom 31. Juli 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 1 des Gesetzes erhält folgenden Abs. 2:

Die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 verletzt insbesondere auch ein Richter, der Bestrebungen, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, im Amte, durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder aufreizend oder gehässig in der Öffentlichkeit fördert oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik, des Reichspräsidenten oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen oder einer früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reichs oder eines Landes unterstützt.

Artikel 2.

§ 16 des Gesetzes erhält folgenden Abs. 2:

Wenn ein Richter sich eines Dienstvergehens im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes im Rückfalle schuldig macht, ist auf die Strafe des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201) oder Entlassung aus dem Amte zu erkennen.

Artikel 3.

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender Abs. 3:

Von den weiteren neun Mitgliedern des Großen Disziplinarsenats werden drei von dem Präsidium des Kammergerichts nach den für die Bildung der Zivil- und Straffenate geltenden Vorschriften aus der Zahl der Mitglieder des Kammergerichts bestimmt; die übrigen sechs Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium aus der Zahl der preußischen Richter auf drei Jahre ernannt.

Artikel 4.

Die Mitgliedschaft der bisher nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 1879 berufenen Mitglieder des Großen Disziplinarsenats endet mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 5.

Die Ausführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

---

(Nr. 12326.) **Ausführungsbestimmung zum Gesetze vom 31. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 207) zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218). Vom 31. Juli 1922.**

Zur Ausführung des Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 207) zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) wird bestimmt:

Die Stellvertreter der vom Staatsministerium ernannten Mitglieder des Großen Disziplinarsenats werden vom Vorsitzenden nach der Reihenfolge ihres Dienstalters als Gerichtsassessor einberufen, und zwar in der Art, daß im ersten Falle der Verhinderung eines Mitglieds der dem richterlichen Dienstalter nach älteste, in jedem weiteren Falle der nächstälteste einberufen wird.

Berlin, den 31. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

---

(Nr. 12327.) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465). Vom 4. August 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 2 des Gesetzes erhält folgenden Abs. 2:

Die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 verletzt insbesondere auch ein Beamter, der Bestrebungen, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, im Amte, durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung oder gehässig oder aufreizend in der Öffentlichkeit fördert oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik, des Reichspräsidenten oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen oder einer früheren republikanisch-parlamentarischen Regierung des Reichs oder eines Landes unterstützt.

Artikel 2.

§ 17 des Gesetzes erhält folgenden Abs. 2:

Wenn ein Beamter sich eines Dienstvergehens im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes im Rückfalle schuldig macht, ist auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen.

Artikel 3.

Nach § 23 des Gesetzes wird folgender § 23a eingeschaltet:

Im Falle eines Dienstvergehens im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes leitet der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister das Disziplinarverfahren ein und ernennt den Untersuchungskommissar. Die Zuständigkeit des Ministers erstreckt sich für diese Fälle auch auf die Disziplinarvergehen der mittelbaren Staatsbeamten.

Artikel 4.

(1) Privatdozenten, die einen Lehrauftrag oder eine feste staatliche Besoldung haben, unterstehen den gleichen Disziplinarbestimmungen wie die Professoren.

(2) Im übrigen wird das Gesetz vom 17. Juni 1898 (Gesetzsamml. S. 125), betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg, aufgehoben.

Artikel 5.

§ 30 des Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Disziplinarhof entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, von denen 2 Richter des Kammergerichts sind.

Artikel 6.

Die Amtszeit der jetzigen Mitglieder des Disziplinarhofs endet am 15. Juli 1922.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Erlaß eines neuen allgemeinen Disziplinargesetzes außer Kraft.

Artikel 8.

Die Ausführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. Severing.

---

**(Nr. 12328.) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 4. August 1922 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465). Vom 4. August 1922.**

Auf Grund des Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs, erstmalig sofort, stellen der Präsident und die beiden der Geburt nach ältesten Mitglieder des Disziplinarhofs einen Geschäftsverteilungsplan für das nächstfolgende Kalenderjahr, erstmalig für den Rest des Jahres 1922 auf, welcher die Teilnahme der einzelnen Mitglieder des Disziplinarhofs an den einzelnen Hauptverhandlungen und ihre Vertretung in Behinderungsfällen regelt.

II.

Der Geschäftsverteilungsplan soll die Teilnahme der einzelnen Mitglieder in den Hauptverhandlungen in der Weise vorsehen, daß an den Verhandlungen gegen Beamte der Besoldungsgruppen 1 bis 9 diejenigen Mitglieder des Disziplinarhofs, welche diesen Besoldungsgruppen angehören, teilzunehmen haben.

III.

Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Staatsministerium zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 4. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing.

---

(Nr. 12329.) **Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Barmen. Vom 5. August 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinden Langerfeld und Nächstebreck werden vom Kreise Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg abgetrennt und unter den in Anlage I der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes enthaltenen, in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Barmen im Regierungsbezirke Düsseldorf vereinigt.

§ 2.

Die Amtsgerichte in Schwelm und Barmen behalten ihre Bezirke auch nach der Vereinigung der Landgemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit der Stadtgemeinde Barmen bei.

Durch Verordnung des Staatsministeriums können die Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck dem Amtsgericht in Barmen zugelegt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. Severing.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.